

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Beiträge des Kirdorfer Tennisclubs werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand schlägt die Beiträge jeweils für die kommende Saison vor.
- (2) Die Mitglieder entscheiden in der Jahreshauptversammlung über den Vorschlag des Vorstandes.

§ 2 Beiträge

Folgende Beiträge gelten ab der Saison 2025:

	Aktive Mitglieder	Jährlicher Beitrag	Aufnahmegebühr
2.1	Familienbeitrag ⁽¹⁾	€ 510,-	€ 150,-
2.2	1. Erwachsener	€ 230,-	€ 100,-
2.3	Partner des 1. Erwachsenen	€ 200,-	€ 50,-
2.4	Schüler, Studenten, Azubi bis 25 Jahre	€ 130,-	€ 50,-
2.5	Kinder bis 14 Jahre	€ 90,-	€ 25,-
2.6	Kinder bis 18 Jahre	€ 110,-	€ 50,-
2.7	Passive Mitglieder	€ 40,-	€ 50,-

Das Alter ist jahrgangsbezogen.

Der Sonderbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt € 100,- lt. Satzung §6(4).

Die Kosten bei einer Rückbuchung eines Bankeinzuges, die durch Umstände entstehen, die nicht der Verein zu verantworten hat (z.B. Wechsel der Bankverbindung), werden dem Mitglied zusammen mit einer Verwaltungsgebühr von €10,- belastet. Die gleiche Verwaltungsgebühr von €10,- wird für das Nachfassen bei Überweisungen erhoben, die nach einmaliger Aufforderung nicht eingehen !

§ 3 Fälligkeiten und Nachweise

- (1) Die Fälligkeit der Aufnahmegebühren entsteht mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die neuen Mitglieder erhalten eine Bestätigung, die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Fälligkeit der Jahresbeiträge ist bis zum 31.3. des Jahres, diese werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die Fälligkeit des Sonderbeitrages für Nicht-Bewirtung (derzeit ausgesetzt) ist zum 15. Oktober des Jahres, für Arbeitsdienst-Ersatz ist die Fälligkeit zum 31. Dezember des Jahres.
- (4) Die Schüler, Studenten und Auszubildenden haben einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert beim Schriftführer bis 15. 2. des Jahres vorzulegen. Sollte der Nachweis auch nach Aufforderung durch den Schriftführer nicht beigebracht werden, so kann der Vorstand entscheiden, den Jahresbeitrag entsprechend der Regelung §2.2 (Erwachsene) einzuziehen.
- (5) Abmeldungen / Änderungen in der Kategorie (z.B. von aktiv auf passiv) sind dem Vorstand mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende anzuzeigen, unterjährige Änderungen werden grundsätzlich erst für das Folgejahr wirksam. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag davon abweichen

(1) Der Familienbeitrag gilt für maximal zwei Erwachsene (§2.2 und §2.3) sowie die in der Familie lebenden unterhaltspflichtigen Kinder bis zum 25. Lebensjahr, die noch nicht erwerbstätig sind. Der Vorstand kann auf Antrag entscheiden, den Betrag von €510,- für Alleinerziehende angemessen zu verringern.